



Fachschule für Sozialpädagogik (2 BKSP)

I. Ausbildungsziel

Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik - Berufskolleg - befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Die Schule vermittelt die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz. Darüber hinaus führt sie die Allgemeinbildung weiter und ermöglicht durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in eine Ausbildung von zwei Schuljahren an der Fachschule für Sozialpädagogik (schulische Ausbildung) und ein durch die Fachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

II. Aufnahmevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind:

1. Die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes **und**
2. a) der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Sozialpädagogik (1 BKSP) **oder**
b) der erfolgreiche Abschluss einer dem Berufskolleg für Sozialpädagogik vergleichbaren Vorbildung eines anderen Bundeslandes **oder**
c) ein Berufsabschluss als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger oder eine gleichwertige, im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige, berufliche Qualifizierung **und**
3. ein schriftlicher Nachweis über eine Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung / Kindertagesstätte.

Sofern nach Aufnahme aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze an der Schule besetzt sind, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin zusätzlich Bewerberinnen und Bewerber in die Fachschule für Sozialpädagogik aufnehmen, wenn sie die Voraussetzung des Absatzes II. 1. erfüllen **und**

die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft **und** jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, das zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, besitzen **oder**

eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule **sowie** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach *Pädagogik und Psychologie* besucht wurde **sowie** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeurlaubnis zugelassen); wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Mindestfrist, ab der die Berechtigung zum Besuch der Fachschule eintritt, entsprechend **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet werden kann **oder**

eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**

die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachweisen.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

III. Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag ist an das Sekretariat der Schule zu richten. Der Termin, bis zu dem der Aufnahmeantrag eingegangen sein muss, ist jeweils der **erste März** eines Jahres für die Aufnahme zum kommenden Schuljahr. Der Aufnahmetermin wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Es wird eine Warteliste geführt, da in der Regel mehr Bewerbungen eingehen, als Schulplätze zur Verfügung stehen.

Zur Anmeldung sind einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag,
2. Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der oben genannten Zeugnisse,
4. beglaubigte Kopie des Nachweises über eine evtl. ausgeübte Berufstätigkeit oder eines Praktikums,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Fachschule für Sozialpädagogik die Bewerberin bereits früher ohne Erfolg an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welchen Fachschulen für Sozialpädagogik die Bewerberin sich in diesem Jahr noch beworben hat,
7. ein Passfoto,
8. bei Minderjährigkeit die Einwilligung der Erziehungsberechtigten,
9. Nachweis der Praxisstelle (**kann nachgereicht werden**)

Bitte reichen Sie Zeugnisse und alle oben genannten amtlichen Bescheinigungen nur als **beglaubigte Kopie** ein, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht erfolgt.

IV. Abschlussprüfung

- eine schriftliche Prüfung
- eine Facharbeit mit Präsentation und Fachgespräch
- mindestens eine mündliche Prüfung

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist durch den Besuch des Zusatzunterrichts in Mathematik und durch eine Zusatzprüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik möglich.

V. Ausbildungskosten

Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Notwendige Beförderungskosten werden entsprechend den Bestimmungen ersetzt. Es besteht Beihilfemöglichkeit nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög). Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung.

Studentafel

1. Pflichtbereich	2 BKSP 1	2 BKSP 2
1.1. Fächer		
Religionslehre/Religionspädagogik	2	2
Deutsch	2	2
Englisch *	2	2
1.2. Handlungsfelder		
Berufliches Handeln fundieren	3,5	4
Erziehung und Betreuung gestalten	3,5	4
Bildung und Entwicklung fördern I	3,5	3
Bildung und Entwicklung fördern II	5,5	5
Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben	3	3
Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln	2	2
Sozialpädagogisches Handeln	4	4
2. Wahlpflichtbereich		
z. B.: Medienpädagogik, Kleinkindpädagogik, Erlebnis- pädagogik, Naturpädagogik, Theaterpädagogik	<u>2</u>	<u>2</u>
	33	33
3. Wahlbereich		
3.1 Mathematik (Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)	3	3
3.2 weitere Wahlfächer	2	2

* maßgebendes Fach nur für den Erwerb der Fachhochschulreife